

Wasserrecht;

Antrag der Firma Harnischmacher GmbH vom 31.01.2023 gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken und Wiederversickerung ins Grundwasser

Aktenzeichen: 69.2/66 30 26-3-3-294

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Harnischmacher GmbH, Hans-Böckler-Straße 5, 58730 Fröndenberg, hat bei mir am 31.01.2023 den o.g. Antrag gemäß § 8 WHG zur Genehmigung der Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken und Wiederversickerung ins Grundwasser eingereicht.

Nach den vorliegenden Unterlagen dient das geförderte Grundwasser der Kühlung der Lötöfen der Fa. Harnischmacher GmbH.

Die Entnahme des Grundwassers erfolgt über einen im südlichen Bereich des Flurstückes 278 vorhandenen Förderbrunnen (DN200) und zwei geplanten rund 8 m tiefen Förderbrunnen mit einer Nennweite von DN600. Über drei Pumpen wird das geförderte Grundwasser in die zentrale Kühlwasserleitung eingespeist, die mittels Drehzahlsteuerung sowie Zu- und Abschaltung der Pumpen mit einem konstanten Betriebsdruck von 2,5 bar betrieben wird. Das Kühlsystem funktioniert ausschließlich über Wärmetauscher (sog. Durchlaufkühlung), sodass das geförderte Grundwasser vollständig versickert und mit keinen anderen Medien in Kontakt kommt.

Nach der Nutzung wird das zu Kühlzwecken geförderte und ausschließlich thermisch belastete Grundwasser über neu zu errichtende Leitungen (Nennweite DN65) zu einem Beruhigungsschacht DN 1500 im westlichen Hofbereich geführt. Über drei Pumpen wird das abzuleitende Grundwasser dann abwechselnd vom Beruhigungsschacht in die drei Muldenversickerungsanlagen geführt. Die Beschickung der Muldenversickerungsanlagen wechselt gemäß des Erörterungsberichtes der UPlan GmbH Seite 20 alle 5 – 7 Tage, sodass eine Mulde entsprechend 10 – 14 Tage regenerieren kann. Die Entnahme- und Einleitungsmengen betragen 160.000 m³/Jahr.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei wird überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Daher bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, 06.11.2023

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
Im Auftrag

gez.
Achim Wörmann